

Fazit:

Es bestand eine absolute Notwendigkeit, einen Kassenwechsel zum 01.08.2014 zu etablieren.

Denn eine Klageabweisung durch das SG Ulm mit der Begründung, dass kein Anrecht auf die Wiedereinsetzung des Rechtsstands bestanden hätte, würde zur Folge haben, dass in der Berufung dieser Sachverhalt relativiert worden wäre, und somit der Anspruch auf den Wechsel zum 01.06.2012 vom LSG hätte bestätigt werden müssen.

Um dies zu verhindern, musste losgelöst vom Klageverfahren ein Kassenwechsel etabliert werden, welches autonom vom Gericht und den beteiligten Krankenkassen durchgeführt wurde. Schließlich wurde das Vergleichsangebot von der Klägerseite abgelehnt.

Grundsätzlich muss festgestellt werden, dass es ausschließlich dem Mitglied vorbehalten, einen solchen Wechsel durchzuführen, wobei diese Person auf keinen Fall durch einen Richter ersetzt werden kann. Das Gericht hat die Funktion zu entscheiden, ob ein Anspruch auf den Wechsel besteht oder nicht, kann jedoch selbst keinen Wechsel etablieren, dass ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Deshalb wurde ein solcher Kassenwechsel auch außerhalb des Verfahrens durchgeführt. Dies macht es jedoch auch nicht besser.

Eine solche Handlungsweise verstößt zum einen gegen die gesetzlichen Vorgaben des SGB V. **Das Gericht bzw. gerichtliche Entscheidungen können nicht über dem Gesetz stehen.** Zum anderen wurde hierbei gehandelt, ohne jegliche Legitimation und Autorisierung, ohne Auftrag und gegen den Willen der Klägerseite, wodurch ihre Persönlichkeitsrechte verletzt wurden.

Der Versuch eine Scheinlegitimation für eine solches Handeln aufzubauen, ist auf ganzer Linie gescheitert. Es ist schon grotesk den Willen der Klägers nach eigenen Gutdünken des Gerichts zu definieren und auszulegen, um dann im Nachhinein erklären zu wollen, dass diese Handlungen nicht gegen den Willen der Klägerpartei erfolgt seien. Es wäre doch sein Wille gewesen.

Die Klägerpartei hatte jedoch das Gericht nur beauftragt zu überprüfen, ob die beantragte Mitgliedschaft zum 01.06.2012 zu Recht oder zu Unrecht verweigert wurde und gegebenenfalls sich ein Anspruch hieraus erwächst. Es galt nicht zu prüfen, zu welcher Zeit der frühestmögliche Wechseltermin vorliegen würde. Auch gab es keine Berechtigung ohne jegliche rechtliche Grundlage einen solchen vom Gericht festgelegten Termin, autonom gegen Willen der Klägerseite etablieren zu wollen.